

# MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

32. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Juli 1979	Nummer 53
--------------	--	-----------

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
23725	14. 5. 1979	RdErl. d. Innenministers Förderungsbestimmungen für die Beschaffung von Ersatzraum für Räumungsbetroffene – EFB 79 . . .	1152

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
<b>Ministerpräsident</b> Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland . . . . .	1161
<b>Hinweis</b> Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 30 v. 19. 8. 1979 . . . . .	1165

23725

## I.

**Förderungsbestimmungen  
für die Beschaffung von Ersatzraum  
für Räumungsbetroffene - EFB 79 -**

RdErl. d. Innenministers v. 14. 5. 1979 -  
VI A 4 - 4.191 - 200/79

**1 Zweck der Maßnahme und allgemeine Grundsätze**

- 1.1 Beim Neu-, Um- oder Ausbau von Straßen und Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs ist häufig die Inanspruchnahme von Wohnraum und Betriebsräumen des Kleingewerbes oder freier Berufe unvermeidlich. Die hiervom Betroffenen sind vielfach auch bei Einsatz des für das Räumungsobjekt erzielten Verkaufserlöses nicht in der Lage, sich und gegebenenfalls ihren Mietern Ersatzraum zu angemessenen Bedingungen zu beschaffen. Zur Mitfinanzierung solchen Ersatzraums können Bundes- oder Landesmittel nach Maßgabe dieser Bestimmungen gewährt werden.
- 1.2 Die vom Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau erlassenen und als Anlage 1 abgedruckten Richtlinien für die Beschaffung von Ersatzwohnraum für Räumungsbetroffene vom 25. 1. 1963 in der Fassung vom 23. 12. 1978 (Gemeinsames Ministerialblatt 1979, S. 46) sind maßgeblich, soweit sich nicht aus diesen Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- 1.3 Die Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1979 - WFB 1979 - (RdErl. v. 20. 2. 1979 - SMBI. NW. 2370-) sind anzuwenden, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ist.
- 1.4 Zur Förderung der Ersatzraumbeschaffung sind ausschließlich die in diesen Richtlinien aufgeführten Finanzierungshilfen (Baudarlehen) bestimmt. Weder anstelle noch zusätzlich zu dieser Förderung können Mittel des sozialen Wohnungsbaus in Anspruch genommen werden (Nummer 4 Abs. 1 e WFB 1979).
- 1.5 Der für ein Bauvorhaben zu gewährende Darlehensbetrag ist auf volle 100,- DM aufzurunden. Im Falle einer Verminderung der Gesamtkosten sind - abweichend von Nummer 45 Abs. 7 WFB 1979 - die Bundesmittel in Höhe der Kosteneinsparungen zu kürzen.
- 1.6 Enthält das im Rahmen der Ersatzraumbeschaffung zu errichtende Gebäude oder die Wirtschaftseinheit neben dem Wohnraum, für den die Wirtschaftlichkeitsberechnung/Lastenberechnung aufgrund der Förderung mit öffentlichen und/oder nicht-öffentlichen Mitteln aufzustellen ist, noch anderen Wohn- und/oder Gewerberaum, so ist die Wirtschaftlichkeitsberechnung/Lastenberechnung nach Maßgabe von § 32 ff II. BV als Teilwirtschaftlichkeitsberechnung/Teillastenberechnung aufzustellen (§ 2 Abs. 4 II. BV); hierbei ist auch zwischen gefördertem und nicht gefördertem Gewerberaum zu unterscheiden.
- 1.7 Die Förderung eines Familienheims oder einer Eigentumswohnung ist ausgeschlossen, wenn die Mindestbelastung (Nummer 2.164) deshalb überschritten wird, weil die ansetzbare Belastung aus dem Kapitaldienst (§ 40 d II. BV) die Fremdkapitalkosten marktüblicher I. Hypotheken übersteigt.
- 1.8 Gehörte das räumungsbetroffene Grundstück mehreren Miteigentümern gemeinschaftlich (Miteigentümergemeinschaft), wird jedoch das Ersatzbauvorhaben nur von einem Teil der Miteigentümer durchgeführt, so beschränkt sich der von dem Räumungsbetroffenen als Förderungsvoraussetzung einzusetzende Entschädigungsbetrag (II A 2 der Bundesrichtlinien in Verbindung mit Nummer 2.14) auf den Teil der Entschädigung, der auf den bauwilligen Miteigentümer entfallen ist. Wird eine Miteigentümergemeinschaft nach Durchführung der Ersatzbaumaßnahme aufgelöst oder scheiden aus dem (räumungsverdrängten) Familienverband im Zuge des Umzuges ein oder mehrere Familienmitglieder aus, so hat dies keinen Einfluss

Anlage 1

auf die Höhe der einzusetzenden Entschädigungs-  
summe.

- 2 **Ersatzraumbeschaffung im Zuge von Straßenbau-  
maßnahmen des Bundes**
  - 2.1 Einsatz der Bundesmittel als öffentliche Mittel für die Förderung von Wohnraum
  - 2.11 Es können gefördert werden die Errichtung von Familienheimen, Eigentumswohnungen, Miet- und Genossenschaftswohnungen sowie der Erwerb von Kaufeigenheimen und Kaufeigentumswohnungen.
  - 2.12 Die zulässige Größe von Hauptwohnungen in Familienheimen und Eigentumswohnungen richtet sich nach § 39 II. WoBauG und beträgt 130 bzw. 120 Quadratmeter, gegebenenfalls zuzüglich Bauherrenraum von 20 Quadratmeter Größe (§ 6 Abs. 2 WoBindG), wenn zum Familienhaushalt 5 Personen gehören. Die zulässige Wohnfläche erhöht sich um 20 Quadratmeter für jede weitere zum Familienhaushalt gehörende Person; sie verringert sich entsprechend, wenn dem Familienhaushalt weniger als 5 Personen angehören.  
Die zulässige Größe von Miet- und Genossenschaftswohnungen richtet sich nach Nummer 5 Abs. 1 und 2 WFB 1979.  
Werden die vorgenannten Wohnflächengrenzen überschritten, so kommt nur eine Bewilligung von Bundesmitteln in der Form nicht-öffentlicher Mittel in Betracht (Nummer 2.2).
  - 2.13 Im Hinblick auf die günstigere Förderung mit Baudarlehen (ohne degressive Aufwandssubventionen) ist abweichend von Nummer 16 Abs. 2 WFB 1979 eine Förderung von Miet- und Genossenschaftswohnungen nur zulässig, wenn die sich aus der Wirtschaftlichkeitsberechnung ergebende Miete ohne Umlagen, Zuschläge und Vergütungen (§§ 20 ff NMV 1979) nicht höher ist als
    - a) 5,10 DM je Quadratmeter Wohnfläche im Monat in Gemeinden unter 100 000 Einwohnern,
    - b) 5,30 DM je Quadratmeter Wohnfläche im Monat in Gemeinden mit 100 000 bis 500 000 Einwohnern und
    - c) 5,50 DM je Quadratmeter Wohnfläche im Monat in Gemeinden mit über 500 000 Einwohnern.  
Abweichend von Nummer 16 Abs. 3 WFB 1979 ist in der Bewilligung zugrunde liegenden Wirtschaftlichkeitsberechnung zur Einhaltung der Höchstdurchschnittsmiete ein Verzicht auf den Ansatz laufender Aufwendungen in Höhe von bis zu 0,80 DM je Quadratmeter Wohnfläche und Monat zulässig.
  - 2.14 Führt der Eigentümer eines räumungsbetroffenen Grundstücks selbst kein Ersatzbauvorhaben durch, so soll eine Ersatzmietwohnung für ihn in der Regel nur dann gefördert werden, wenn er mindestens 25 v. H. des Verkaufserlöses bzw. der Entschädigung für die von ihm aufgegebene Wohnung als Finanzierungsbeitrag bereitstellt. Bis zur Höhe dieses Mindestbetrages ist der Finanzierungsbeitrag als zinslose Mietvorauszahlung zu gewähren.
  - 2.15 Eine Bauherrenwohnung darf abweichend von Nummer 2 Abs. 3 WFB 1979 nur dann gefördert werden, wenn der Bauherr selbst Räumungsbetroffener ist und zum begünstigten Personenkreis gehört.
  - 2.16 Für das Baudarlehen aus öffentlichen Mitteln gelten folgende Bemessungsgrundlagen:
    - 2.161 Als Finanzierungshilfe können Baudarlehen mit folgenden Höchstbeträgen gewährt werden:
      - a) bei Miet- und Genossenschaftswohnungen einschließlich zweiter Wohnungen in Familienheimen 1000 DM je Quadratmeter anrechenbarer Wohnfläche,
      - b) bei Hauptwohnungen in Familienheimen sowie eigengenutzten Eigentumswohnungen 1100 DM je Quadratmeter anrechenbarer Wohnfläche,
      - c) bei Hauptwohnungen in Familienheimen in der Form der Kleinsiedlung 1150 DM je Quadratmeter anrechenbarer Wohnfläche.

2.162 Zusätzlich zu den Darlehenssätzen in Nummer 2.161 Buchstaben b) und c) kann ein im Bewilligungsbescheid besonders auszuweisendes Familienzusatzdarlehen nach § 45 II. WoBauG und – soweit die Voraussetzungen vorliegen – ein zusätzliches Baudarlehen für Schwerbehinderte entsprechend Nummer 33 Abs. 1 und 2 WFB 1979 gewährt werden.

2.163 Als Berechnungsmaßstab ist bei der Förderung von Hauptwohnungen in Familienheimen und Eigentumswohnungen unabhängig von der nach Nummer 2.12 höchstzulässigen Wohnfläche für die Bemessung des Darlehensbetrages eine Wohnfläche von bis zu 100 Quadratmeter/5 Personen/Familienhaushalt zugrunde zu legen. Im übrigen gilt Nummer 20 Abs. 6 Sätze 2 bis 7 WFB 1979 entsprechend.

2.164 Bei Förderung von Hauptwohnungen in Familienheimen und Eigentumswohnungen darf das Baudarlehen einschließlich gegebenenfalls gewährter Familienzusatzdarlehen und Baudarlehen für Schwerbehinderte nur in dem Umfang bewilligt werden, mit dem eine Mindestbelastung in Höhe von
 

- a) 4,90 DM je Quadratmeter Wohnfläche im Monat in Gemeinden unter 100 000 Einwohnern,
- b) 5,10 DM je Quadratmeter Wohnfläche im Monat in Gemeinden mit 100 000 bis 500 000 Einwohnern und
- c) 5,30 DM je Quadratmeter Wohnfläche im Monat in Gemeinden mit über 500 000 Einwohnern erzielt werden kann.

 Bei kinderreichen Familien, Rentnern und Familien mit schwerbehinderten Angehörigen, die eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 80 v. H. aufweisen, kann die Mindestbelastung um 10 v. H. unterschritten werden.
 Sofern hiernach eine Kürzung erforderlich wird, ist das Familienzusatzdarlehen in voller Höhe zu belassen.

2.2 Einsatz der Bundesmittel als nicht-öffentliche Mittel für die Förderung von Wohnraum.

2.21 Es können gefördert werden die Errichtung von Familienheimen, Eigentumswohnungen sowie der Ersterwerb von Kaufeigenheimen und Kaufeigentumswohnungen.
 Desgleichen kann der Erwerb vorhandener, familiengerechter Wohnungen gefördert werden, wobei notwendige und nachzuweisende Umbau- und Renovierungskosten bis zur Höhe von 10 v. H. des Kaufpreises als Teil der Gesamtkosten anerkannt werden können.
 Die Förderung von Miet- und Genossenschaftswohnungen ist ausgeschlossen mit Ausnahme von Bauherrenwohnungen solcher Bauherren, die selbst Räumungsbetroffene sind.

2.22 Der Bauherr hat sich für die Dauer des Besetzungsrechts (II D 2 der Bundesrichtlinien in Verbindung mit Nummer 3.2) zu verpflichten, die geförderte Wohnung höchstens zu einem Entgelt zu vermieten oder sonst zum Gebrauch zu überlassen, das die zur Deckung der laufenden Aufwendungen erforderliche Miete (Kostenmiete nach § 88 b II. WoBauG) nicht übersteigt. Mieterhöhungen richten sich nach dem Gesetz zur Regelung der Miethöhe (MHG).

2.23 Der Einsatz der nicht-öffentlichen Mittel kommt zum Bau und Ersterwerb von Ersatzwohnungen für Räumungsbetroffene in Betracht, die nicht zu dem nach § 25 II. WoBauG begünstigten Personenkreis gehören.

2.24 Die Förderung ist auch zulässig für Bauvorhaben, bei denen die zulässige Größe nach Nummer 2.12 überschritten wird und die Ausstattung über die Anforderungen nach Nummer 4 Abs. 1 Buchstabe b) WFB 1979 hinausgeht.

2.25 Die Förderung ist weiterhin zulässig, wenn die Miete nach Nummer 2.13 bzw. die Belastung nach Nummer 19 Abs. 2 Satz 3 WFB 1979 (Höchstbelastung) überschritten wird.

2.26 Für das Baudarlehen aus nicht-öffentlichen Mitteln gelten folgende Bemessungsgrundlagen:
 

- 2.261 Das Darlehen darf für die Maßnahme nach Nummer 2.21 Absätze 1 und 3 50 v. H. der für öffentliche Mittel zulässigen Finanzierungshilfen (Nummer 2.16) nicht überschreiten.
- 2.262 Für den Erwerb vorhandener Wohnungen (Nummer 2.21 Abs. 2) darf die Finanzierungshilfe 50 v. H., wenn das Gesamtobjekt – gerechnet ab Bezugsferdigkeit – älter als 5 Jahre ist, 40 v. H. und, wenn das Ersatzobjekt älter als 15 Jahre ist, 25 v. H. der für öffentliche Mittel zulässigen Finanzierungshilfen (Nummer 2.16) nicht überschreiten.
 Ist die Ersatzwohnung für Berechtigte im Sinne des § 25 II. WoBauG bestimmt, kann der sich nach Absatz 1 ergebende Darlehensbetrag um bis zu 100 v. H. erhöht werden.
- 2.263 Eine Förderung ist nur in dem Umfang zulässig, wie sie zur Erzielung einer Belastung bzw. Miete ohne Umlagen, Zuschläge und Vergütungen gemäß §§ 20 ff NMV 1970 von
  - a) 5,90 DM je Quadratmeter Wohnfläche im Monat in Gemeinden unter 100 000 Einwohnern,
  - b) 6,10 DM je Quadratmeter Wohnfläche im Monat in Gemeinden mit 100 000 bis 500 000 Einwohnern und
  - c) 6,30 DM je Quadratmeter Wohnfläche im Monat in Gemeinden mit über 500 000 Einwohnern erforderlich ist.
- 2.264 Der dem Familienzusatzdarlehen entsprechende Darlehensteilbetrag ist im Bewilligungsbescheid nicht gesondert auszuweisen.
- 2.265 Werden die Wohnungsgrößen überschritten (vgl. Nummer 2.24), ist bei der Bemessung des Darlehenssatzes von der Wohnungsgröße auszugehen, die bei der Förderung mit öffentlichen Mitteln nach Nummer 2.12 in Verbindung mit Nummer 2.163 zulässig ist.

2.27 Der Zinssatz beträgt 4 v. H., der Tilgungssatz 2 v. H. Mit dem Bewilligungsbescheid darf der Zinssatz bis auf 0 v. H. und/oder der Tilgungssatz bis auf 1 v. H. – jeweils stets widerruflich – gesenkt werden, soweit eine Miete/Belastung entsprechend Nummer 2.263 nicht unterschritten wird.
 Über eine Senkung des Zins- und/oder Tilgungssatzes nach der Bewilligung des Baudarlehens und über ihren Widerruf entscheidet die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen – WFA –.

2.3 Einsatz der Bundesmittel als nicht-öffentliche Mittel für die Förderung gewerblicher Räume.

2.31 Zulässig ist nur die Förderung von Betriebsräumen des Kleingewerbes und der freien Berufe (II E 1 der Bundesrichtlinien).
 Kleine landwirtschaftliche Betriebe können als Kleingewerbetriebe im vorgenannten Sinne angesehen werden; eine Förderung kommt allerdings nur in Betracht, soweit nicht Mittel aus dem Haushalt des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen (Siedlungsmittel) oder entsprechende Bundesmittel gewährt werden.

2.32 Die Bundesmittel können nur in der Form nicht-öffentlicher Mittel bewilligt werden, auch wenn der Räumungsbetroffene die Voraussetzungen nach § 25 II. WoBauG erfüllt.

2.33 Die Höhe des Baudarlehens beträgt bei einer Nutzfläche
 

bis zu 50 Quadratmeter	bis 36 000,- DM,
von 51 bis 80 Quadratmeter	bis 41 000,- DM,
und über 80 Quadratmeter	bis 47 000,- DM,

 soweit dies für die vorgesehene Nutzfläche zur Aufbringung der Kosten bei vergleichbarer ortsüblicher Belastung erforderlich ist. Bei der Darlehensbemessung darf höchstens von der Größe der zu räumenden Nutzfläche ausgegangen werden.

2.34 Der Zinssatz beträgt 4 v. H., der Tilgungssatz 2 v. H. Eine Senkung ist nicht zulässig.

2.35 Sind die Förderungsvoraussetzungen der Vorschrift II E 1 der Bundesrichtlinien nicht gegeben, kann in Ausnahmefällen zur Vermeidung unbilliger Härten ein Darlehen nach Maßgabe des an die Obersten Straßenbaubehörden der Länder gerichteten Rundschreibens des Bundesministers für Verkehr vom 5. 7. 1968 (nicht veröffentlicht) gewährt werden. Eine Auskunft kann beim zuständigen Straßenbauamt eingeholt werden. WFA und Wohnungsbauförderungsämter sind an diesem Verfahren nicht beteiligt.

#### 2.4 Verfahren

2.41 Das zuständige Straßenbauamt leitet den Antrag auf Anerkennung des Räumungsfalles nach dem als Anlage 2 abgedruckten Muster dreifach an den Direktor des Landschaftsverbandes. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen, der die Ausbauabsichten erkennen läßt, und ein Ausführungsplan, in dem die zu beseitigenden Gebäude in gelber Farbe kenntlich gemacht sind.

Anträge nach Nummer 2.35 sind dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vorzulegen.

2.42 Der Direktor des Landschaftsverbandes entscheidet über die Anerkennung und teilt der WFA seine Entscheidung unter Beifügung von zwei Exemplaren des Antrages mit. Die WFA wird alsdann die Bewilligungsbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich die zu räumende Wohnung liegt, von der erfolgten Anerkennung unter Übersendung eines Exemplares des Antrages unterrichten.

2.43 Die Bewilligungsbehörde stellt zur Vermeidung von Fehlinvestitionen fest,

- welche Räumungsbetroffenen ohne die Inanspruchnahme von Bundesmitteln anderweitig untergebracht werden können;

- welche Räumungsbetroffenen sich selbst Ersatzraum beschaffen und zu diesem Zweck die Bewilligung von Darlehen beantragen werden;
- welche Räumungsbetroffenen in von Dritten zu errichtenden Wohnungen untergebracht werden müssen und welche von diesen Wohnungssuchenden zu dem für die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel begünstigten Personenkreis gehören.

Der WFA ist über das Ergebnis der Feststellungen in Abständen von einem Jahr nach Anerkennung der Räumungsfälle unter Verwendung des vorgeschriebenen Musters zu berichten.

2.44 Die Bewilligungsbehörde fordert gesondert für jedes als geeignet angesehene Bauvorhaben bzw. Kaufobjekt die entsprechenden Mittel bei der WFA nach vorgeschriebenem Muster an. Dem Bericht ist eine mit Prüfungsvermerk versehene Ausfertigung des Förderungsantrages beizufügen.

Eine beabsichtigte mittelbare Unterbringung von Räumungsbetroffenen i. S. der Vorschrift II B 2 der Bundesrichtlinien ist zu begründen.

2.45 Liegen die zu räumende Wohnung und der Bauort der geplanten Ersatzwohnung nicht im Zuständigkeitsbereich derselben Bewilligungsbehörde, so übersendet die für den Räumungsort zuständige Bewilligungsbehörde Ablichtungen der Mitteilung der WFA über die erfolgte Anerkennung und der Ergebnisniederschrift zu Nummer 2.43 der für den Bauort zuständigen Bewilligungsbehörde. Für den Bericht nach Nummer 2.44 und das weitere Verfahren ist die Bewilligungsbehörde des Bauortes zuständig.

2.46 Für den Förderungsantrag und für den Bewilligungsbescheid sind die vorgeschriebenen Muster zu verwenden.

2.47 Unmittelbar nach Erteilung des Bewilligungsbescheides hat die Bewilligungsbehörde der WFA nach vorgeschriebenem Muster zu berichten.

#### Anlage 2

Ein Abdruck des Bewilligungsbescheides ist dem zuständigen Straßenbauamt zu übersenden. Einen Abdruck des Bewilligungsbescheides hat die Bewilligungsbehörde der zuständigen Oberfinanzdirektion zuzuleiten.

#### 3 Ersatzraumbeschaffung im Zuge von Straßenbaumaßnahmen in der Baulast der Landschaftsverbände und der Kreise

3.1 Für den Einsatz von Landesmitteln zur Förderung von Ersatzwohnraum und Ersatzbetriebsraum im Zusammenhang mit dem Neu-, Um- oder Ausbau von Straßen in der Baulast der Landschaftsverbände und der Kreise gelten die Bundesrichtlinien und die vorstehenden Weisungen (einschließlich Nummer 2.35) entsprechend, soweit sich nicht aus Nachstehendem anderes ergibt.

3.2 Abweichend von der Vorschrift II D 2 (Besetzungsrecht) der Bundesrichtlinien darf ein Baudarlehen aus Landesmitteln für Ersatzmietwohnungen nur bewilligt werden, wenn der Darlehensnehmer der Gemeinde (Gemeindeverband), die für die Bewilligung der Baudarlehen zuständig ist, für alle Vermietungsfälle in einem Zeitraum von 10 Jahren nach Bezugsfertigkeit das Recht einräumt, die Mieter zu benennen, und sich verpflichtet, mit den als Mieter benannten Wohnungssuchenden Mietverträge abzuschließen. Der Darlehensnehmer muß sich verpflichten, dieses Besetzungsrecht durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit in das Grundbuch sichern zu lassen.

Bei Wohnungen in Eigenheimen und bei Eigentumswohnungen ist auf die Vereinbarung eines Besetzungsrechts zu verzichten.

3.3 Für das Verfahren gelten die Nummern 2.41 bis 2.47 entsprechend. Der Übersendung eines Abdrucks des Bewilligungsbescheides an die Oberfinanzdirektion bedarf es jedoch nicht.

#### 4 Ersatzraumbeschaffung im Zuge von Straßenbaumaßnahmen der Gemeinden sowie bei Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs

4.1 Zur Förderung von Ersatzwohnraum und Ersatzbetriebsraum mit Landesmitteln können Baudarlehen eingesetzt werden aus Anlaß folgender Baumaßnahmen der Gemeinden:

4.11 Neu-, Um- oder Ausbau von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen in der Baulast der Gemeinden;

4.12 Neu-, Um- oder Ausbau von Ortsdurchfahrten von Land- und Kreisstraßen in der Baulast der Gemeinden;

4.13 Kreuzungsbaumaßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz vom 21. März 1971 (BGBl. I S. 337) und dem Bundeswasserstraßengesetz vom 2. April 1968 (BGBl. II S. 173; BGBl. III 940-9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574), soweit die Gemeinde als Baulasträger der kreuzenden Straße Kostenanteile zu tragen hat;

4.14 Sofern zur Finanzierung objektbezogene Zuwendungen des Bundes oder des Landes gewährt werden, auch beim Neu-, Um- oder Ausbau von

4.141 innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen,  
4.142 besonderen Fahrspuren für Omnibusse,  
4.143 verkehrswichtigen Zubringerstraßen zum überörtlichen Verkehrsnetz,

4.144 verkehrswichtigen zwischenörtlichen Straßen in zurückliegenden Gebieten (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 des Raumordnungsgesetzes vom 8. April 1965 (BGBl. I S. 308; BGBl. III 2300-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574),

4.145 Straßen im Zusammenhang mit der Stilllegung von Eisenbahnstrecken;

4.15 Baumaßnahmen für den öffentlichen Personennahverkehr.

4.2 Das öffentliche bzw. das nicht-öffentliche Baudarlehen darf 85 v. H. des gemäß Nummern 2.16, 2.26 bzw. 2.33 zulässigen Betrages nicht überschreiten. Eine Beteiligung der Gemeinden an der Restfinanzierung wird erwartet.

4.3 Entsprechend Nummer 3.2 ist ein Besetzungsrecht zu vereinbaren.

4.4 Für das Verfahren gilt Nummer 3.3 entsprechend.

#### 5 Bestands- und Besetzungskontrolle

Soweit eine Bewilligung von Bundes- oder Landesmitteln in Form öffentlicher Mittel erfolgt, obliegt der Bewilligungsbehörde die Bestands-, Besetzungs- und Mietpreiskontrolle wie bei sonstigen öffentlich geförderten Wohnungen.

Die mit nicht-öffentlichen Mitteln des Landes geförderten Wohnungen soll die Bewilligungsbehörde im Hinblick auf das ihr eingeräumte Besetzungsrecht und die vertraglich vereinbarte Mietpreisbindung ebenfalls – jedoch gesondert von den öffentlich geförderten Wohnungen – erfassen und in angemessenen Abständen einer Besetzungskontrolle unterziehen.

#### 6 Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 15. März 1979 in Kraft.

Der RdErl. d. Innenministers v. 10. 12. 1970 (SMBI. NW. 23725) – Beschaffung von Ersatzwohnraum für Räumungsbetroffene – tritt mit Ablauf des 14. 3. 1979 außer Kraft.

Im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

#### Anlage 1

### Richtlinien für die Beschaffung von Ersatzwohnraum für Räumungsbetroffene in der Fassung vom 23. Dezember 1978

#### I. Abschnitt

##### Gegenstand der Richtlinien

Die nachstehenden Richtlinien, die im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien ergehen, gelten für die Beschaffung, insbesondere für den Bau von Ersatzwohnraum aus Anlaß

1. des Neu-, Um- oder Ausbaues von Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes und von Bundeswasserstraßen,
2. der Freimachung von bundeseigenen und anderen Liegenschaften für Verteidigungszwecke,
3. der Freimachung von bundeseigenen und anderen Liegenschaften für Zwecke des Bundesgrenzschutzes,
4. von Freimachungsmaßnahmen im Rahmen der Errichtung von Energieanlagen,

wenn der für das Wohnungswesen zuständige Bundesminister ihre Anwendung bei der Zuteilung von Bundesmitteln an die Länder zur Auflage gemacht hat.

Der für das Wohnungswesen zuständige Bundesminister kann die vorliegenden Richtlinien im Bedarfsfall im Einvernehmen mit dem veranlassenden Bundesressort auch auf andere Ersatzwohnraumbeschaffungsmaßnahmen anwenden.

#### II. Abschnitt

##### Bundesfinanzierungshilfe

Aus Anlaß der unter Abschnitt I genannten Freimachungsmaßnahmen werden Bundesmittel für die Errichtung und Beschaffung von Ersatzwohnraum zur anderweitigen Unterbringung von Räumungsbetroffenen bereitgestellt (Bundesfinanzierungshilfe). Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung dieser Mittel besteht seitens der Räumungsbetroffenen nicht.

#### A. Voraussetzungen für die Gewährung der Bundesfinanzierungshilfe

Eine Bundesfinanzierungshilfe für die Beschaffung, insbesondere den Bau von Ersatzwohnraum kann unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

1. Der Betroffene muß privat- oder öffentlich-rechtlich verpflichtet sein, Wohnraum, in dem er nicht nur vorübergehend wohnt, zugunsten der die Freimachungsmaßnahme durchführenden Stelle zu räumen und herauszugeben.
2. Es darf dem Betroffenen nicht zugemutet werden können, sich Ersatzwohnraum entweder mit eigenen oder fremden Mitteln zu angemessenen Bedingungen zu beschaffen.

Dem Eigentümer eines freizumachenden Grundstücks, der selbst ein Ersatzbauvorhaben durchführt, kann eine Bundesfinanzierungshilfe nur dann gewährt werden, wenn er den Verkaufserlös oder die Enteignungsentshägigung oder die Teile davon, die für aufzugebenden Wohnraum gewährt worden sind, abzüglich der anteiligen, nicht ersetzten Kosten für Umzug, Abbruch, Räumung und Ablösung der auf dem Grundstück lastenden Verpflichtungen, in die Finanzierung entsprechenden Ersatzwohnraums voll einsetzt.

Wird nicht für den gesamten entschädigten Wohnraum Ersatzwohnraum für Räumungsbetroffene geschaffen, so ist mindestens der Teil des Erlöses oder der Entschädigung in die Finanzierung des Ersatzwohnraums einzusetzen, der dem Anteil des Wohnraums, für den Ersatzwohnraum für Räumungsbetroffene geschaffen wird, an dem ganzen entschädigten Wohnraum entspricht.

Führt der Eigentümer eines räumungsbetroffenen Grundstücks selbst kein Ersatzbauvorhaben durch, so soll eine Ersatzmietwohnung für ihn in der Regel nur dann gefördert werden, wenn er aus dem Verkaufserlös für den von ihm bewohnten aufzugebenden Wohnraum oder aus der entsprechenden Entschädigung einen angemessenen Beitrag zu deren Finanzierung bereitstellt.

3. Der Betroffene darf nicht im Rahmen einer anderen Sonderfinanzierungsmaßnahme des Bundes untergebracht werden können. Es soll jedoch auch geprüft werden, ob der Räumungsbetroffene ohne Inanspruchnahme einer Bundesfinanzierungshilfe untergebracht werden kann.

Abschn. II D 1), Abs. 2 und II D 3) dieser Richtlinien bleiben unberührt.

4. Enthält ein Bauvorhaben neben Wohnungen, die zur unmittelbaren oder mittelbaren Belegung mit Räumungsbetroffenen vorgesehen sind, auch andere Wohnungen, so können mit Bundesmitteln nach diesen Richtlinien nur die ersten gefördert werden.

#### B. Einsatz der Bundesmittel als öffentliche Mittel im Sinne des § 6 des Zweiten Wohnungsbaugetzes

1. Die Bundesmittel sind vorbehaltlich Abschn. II C 1) als öffentliche Mittel im Sinne des § 6 des Zweiten Wohnungsbaugetzes zur Förderung des Baues solcher Ersatzwohnungen einzusetzen, die sowohl hinsichtlich des begünstigten Personenkreises (§ 25 des II. WoBauG) als auch nach ihrer Größe, Ausstattung und Miete oder Belastung zum sozialen Wohnungsbau gehören (§ 1 Abs. 1 des II. WoBauG).

Der Bewilligung der Mittel sind die Wohnungsbauförderungsbestimmungen der Länder zugrunde zu legen mit der Maßgabe, daß die Mittel sparsam einzusetzen sind, erforderlichenfalls jedoch, insbesondere zur Sicherung der Gesamtfinanzierung bzw. zur Erzielung tragbarer Mieten/Lasten, bis zu höchstens 80 v. H. der angemessenen Gesamtkosten betragen dürfen. Familienzusatzdarlehen werden auf die Höchstgrenze nicht angerechnet. Die Einkommensgrenzen des § 25 des Zweiten Wohnungsbaugetzes sind den jeweiligen Landesförderungsbestimmungen entsprechend zu handhaben.

2. Die Bundesmittel sind zum Bau von öffentlich geförderten Wohnungen einzusetzen, die unmittelbar oder mittelbar der Unterbringung der durch die jeweilige

Freimachungsmaßnahme betroffenen Personen (Räumungsbetroffene) dienen sollen.

3. Die Bundesmittel können neben oder anstelle von Darlehen auch als Zinszuschüsse oder Zuschüsse zur Dekkung der laufenden Aufwendungen gemäß § 42 Abs. 1 Satz 2 und 3 des II. Wohnungsbaugesetzes auf die Dauer von 5 Jahren eingesetzt werden.
4. Alle Möglichkeiten der Finanzierung sind im Interesse eines sparsamen Einsatzes der Bundesmittel auszuschöpfen. Auf die Aufnahme erststelliger und sonstiger Finanzierungsmittel kann insoweit verzichtet werden, als Fremdmittel durch zusätzliche Eigenleistungen ersetzt werden (z. B. bei Einsatz des für den aufzugebenden Wohnraum erzielten Verkaufserlöses oder der erhaltenen Enteignungsentzündigung).

#### C. Einsatz der Bundesmittel als nichtöffentliche Mittel im Sinne des § 6 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes

1. In besonders begründeten Fällen können die Bundesmittel ausnahmsweise auch zum Bau von Ersatzwohnungen verwendet werden, die nach ihrer Größe, Ausstattung und Miete oder Belastung oder hinsichtlich des begünstigten Personenkreises (Abschn. II B Ziff. 1) dieser Richtlinien) nicht zum sozialen Wohnungsbau gehören.
2. *Bundesmittel können auch zum Ankauf schon bestehender Wohngebäude oder Eigentumswohnungen gewährt werden.* Diese Gebäude oder Eigentumswohnungen müssen größtenteils den Eigenbedürfnissen der Räumungsbetroffenen Haushalte entsprechen.
3. Für die unter Ziff. 1)-2) genannten Förderungsmaßnahmen soll die Förderung mit Bundesmitteln den Förderungssatz des betreffenden Landes für den sozialen Wohnungsbau nicht überschreiten. Im übrigen sind die für den sozialen Wohnungsbau maßgeblichen Bestimmungen entsprechend anzuwenden. Abschn. II B Ziff. 4) dieser Richtlinien gilt entsprechend.

Als Verzinsung der Darlehen sind 4 v. H. als Tilgung 2 v. H. zu fordern. Zur Erzielung tragbarer Mieten und Lasten dürfen diese Zins- und Tilgungssätze stets widerruflich gesenkt werden. In den Bewilligungsbescheiden des Landes ist in entsprechender Anwendung von § 88 b des Zweiten Wohnungsbaugesetzes die Kostenmiete vorzubehalten.

4. Ein Darlehen kann auch zugunsten eines Betroffenen gewährt werden, der sich eine Wohnung gegen *Leistung oder Ablösung eines Finanzierungsbeitrages* (Mietvorauszahlung, Mieterdarlehen) auf dem Wohnungsmarkt beschafft. Das Darlehen ist in der Regel zugunsten des Betroffenen dem Hauseigentümer zur Verfügung zu stellen. Es ist unverzinslich, die Tilgung beträgt mindestens 5 v. H. jährlich vom Ursprungskapital. Das Darlehen für eine Leistung oder Ablösung eines Finanzierungsbeitrages soll 50 v. H. des Förderungsbetrages nicht übersteigen, der nach Abschnitt II C 3) für die Unterbringung des Betroffenen hätte aufgewendet werden müssen.
5. Für die Zahlung einer *Abstandssumme* an einen Vermieter oder an einen ausziehenden Mieter kann, soweit diese als unumgänglich gefordert wird und wirtschaftlich aus konkreten Gründen vertretbar ist sowie zweckmäßig erscheint, eine Bundesfinanzierungshilfe in Form eines Zuschusses gewährt werden. Der Zuschuß soll 30 v. H. des Förderungsbetrages nicht übersteigen, der nach Abschnitt II C 3) für die Unterbringung des Betroffenen hätte aufgewendet werden müssen.

#### D. Unterbringungsverpflichtung und Besetzungsrecht

1. Die Länder verpflichten sich, für die beschleunigte und bevorzugte Durchführung der Ersatzwohnungsbauten Sorge zu tragen und die Räumungsbetroffenen spätestens zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Ersatzwohnungen endgültig und zumutbar im Benehmen mit den zuständigen Oberfinanzdirektionen bzw. Straßenbaubehörden wohnungsmäßig unterzubringen.

Wünscht ein Räumungsbetroffener in ein anderes Bundesland umgesiedelt zu werden, so führt das Aufnahmeland die Ersatzwohnraumbeschaffung durch. Die

Unterbringung kann unmittelbar oder mittelbar geschehen.

2. Die mit Bundesmitteln geförderten Ersatzwohnungen sind bei der Bewilligung der Bundesmittel für die Dauer von fünf Jahren für Zwecke der unmittelbaren und mittelbaren Unterbringung von Räumungsbetroffenen oder zugunsten von Personen, die der Bund als Mieter benennt, vorzubehalten. Bei Ersatzwohnungen, die nach Abschnitt II C 1) oder 2) dieser Richtlinien gefördert oder beschafft sind, ist anstelle des Vorbehalts eine entsprechende privatrechtliche Bindung zu begründen.
3. Bei mittelbarer Unterbringung sind den Räumungsbetroffenen nach Lage, Größe, Ausstattung und Miete oder Belastung angemessene geeignete vorhandene Wohnungen zur Verfügung zu stellen.
4. Sind keine Räumungsbetroffenen mehr unterzubringen, sind die Ersatzwohnungen während der Dauer des Vorbehalts oder der privatrechtlichen Bindung den Personen zuzuweisen, die die zuständige Oberfinanzdirektion als Mieter benennt.

#### E. Sonstige Bestimmungen

##### 1. Förderung von gewerblichen Räumen

Müssen zusammen mit Wohnraum Betriebsräume des Kleingewerbes oder freier Berufe freigemacht werden, so können mit den Ersatzwohnräumen auch Ersatzbetriebsräume nach den Bestimmungen dieser Richtlinien gefördert werden, wenn bei dem Ersatzobjekt die Betriebsräume mit den Wohnräumen in einem räumlichen Zusammenhang stehen und nicht mehr als die Hälfte der Nutzfläche des Gebäudes ausschließlich gewerblich genutzt wird und für die Wohnungen die nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz maßgeblichen Wohnflächengrenzen (§ 39 in Verbindung mit den dazu ergangenen Bestimmungen der Länder, § 82 Zweites Wohnungsbaugesetz) eingehalten sind. Ist nur ein Teil des Bauvorhabens für Räumungsbetroffene bestimmt, beschränkt sich die Prüfung, ob der Wohncharakter überwiegt, auf die für die Förderung nach diesen Richtlinien vorgesehenen Flächen.

Abschnitt II A und II C 1) dieser Richtlinien sind auf die gewerblichen Räume entsprechend anzuwenden; die hierfür bereitgestellten Mittel sind demgemäß nicht als öffentliche Mittel im Sinne des § 6 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes einzusetzen. Liegen die Voraussetzungen für eine Förderung von gewerblichen Räumen nicht vor, so kann dennoch der Ersatzwohnraum nach den Grundsätzen der Abschnitte II A bis D allein gefördert werden.

##### 2. Bundes eigener Ersatzwohnungsbau

Kann wegen besonderer Umstände für die Ersatzwohnungen ein Bauherr nicht gefunden werden, so können die Ersatzbauten vom Bund voll finanziert und in Bundes eigentum errichtet werden.

Die bundeseigenen Ersatzwohnungen werden von den Oberfinanzdirektionen belegt.

#### F. Darlehen für die anteilige Finanzierung von Aufschließungsmaßnahmen

1. Sind durch die Errichtung einer größeren Anzahl von zusammenhängenden neugeschaffenen Wohnungen besonders umfangreiche Aufschließungsmaßnahmen notwendig, so kann unbeschadet des § 90 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes zur anteiligen Finanzierung der Aufschließungsarbeiten ein Darlehen aus Bundesmitteln dem Träger der Aufschließungsmaßnahme gewährt werden.

Alle Möglichkeiten zur Finanzierung der Kosten durch die zur Aufbringung Verpflichteten (Gemeinden und die übrigen Körperschaften, Anlieger, Betriebe usw.) müssen ausgeschöpft sein.

2. Als Aufschließungsarbeiten können gefördert werden:
  - a) der Bau von Straßen zu oder in dem Wohngebiet,
  - b) Neubau und Erweiterung
    - aa) der Abwasserbeseitigung,
    - bb) der Wasserversorgungsanlage,
    - cc) der sonstigen Versorgungsanlagen.

3. Die Darlehensgewährung für die anteilige Finanzierung von Aufschließungsmaßnahmen bedarf der Zustimmung des für das Wohnungswesen zuständigen Bundesministers.
4. Das Aufschließungsdarlehen soll für das einzelne Bauvorhaben nicht mehr als 10 v. H. des Gesamtdarlehens betragen, das der Bund für die Finanzierung der Ersatzwohnungen gibt.
5. Die Darlehen sind mit mindestens 3 v. H. zu verzinsen und mit mindestens 8 v. H. zu tilgen. Die Zins- und Tilgungsbeträge sind in gleichbleibenden Halbjahresraten für das laufende Haushaltsjahr am 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres fällig. Sind die Aufschließungsmaßnahmen von finanzschwachen Gemeinden durchzuführen, so kann mit Zustimmung des für das Wohnungswesen zuständigen Bundesministers der Zinssatz herabgesetzt und die Tilgung gestundet werden.
6. Bis zur Darlehenstilgung fällig werdende Anliegerbeiträge (Erschließungsbeiträge) sind zur vorzeitigen Tilgung des Aufschließungsdarlehens zu verwenden.

#### G. Ablösung der Bundesdarlehen

Auf die zum Zwecke des Ersatzwohnungsbau nach diesen Richtlinien, früheren Richtlinien oder Einzelerlassen als öffentliche Mittel gewährten Darlehen finden die Vorschriften der Verordnung über die Ablösung öffentlicher Baudarlehen nach dem Zweiten Wohnungsbaugetz (Ablösungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Das Ende der Eigenschaft als öffentlich geförderte Wohnung bestimmt sich nach § 16 des Gesetzes zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungsbindungsgesetz) in der jeweils geltenden Fassung.

Das Wohnungsbesetzungsrecht gem. Abschn. II Buchst. D dieser Richtlinien bleibt von der Ablösung unberührt. Aufgrund früherer Richtlinien oder Einzelerlassen eingetragene Wohnungsbesetzungsrechte enden in entsprechender Anwendung von § 16 WoBindG.

### III. Abschnitt

#### Verfahrensbestimmungen

##### A. Einleitung der Ersatzwohnraumbeschaffung

1. Die die Freimachungsmaßnahmen veranlassenden Bundesressorts übersenden dem für das Wohnungswesen zuständigen Bundesminister einen Abdruck ihrer Verfügung, mit der die Freimachung einer bundeseigenen Liegenschaft bzw. die Inanspruchnahme einer fremden Liegenschaft angeordnet oder anerkannt wird.
2. Der für das Wohnungswesen zuständige Bundesminister gibt den für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen obersten Landesbehörden sowie nachrichtlich den Oberfinanzdirektionen die zu räumenden Liegenschaften bekannt und bittet sie, erforderlichenfalls die Ersatzwohnraumbeschaffung durchzuführen.
3. Die Einleitung des Ersatzwohnungsbau aus Anlaß des Neu-, Um- oder Ausbaues von Bundesfernstraßen richtet sich nach den ergänzenden Vorschriften des Bundesministers für Verkehr.

##### B. Durchführung der Ersatzwohnraumbeschaffung

1. Die Länder führen die Ersatzwohnraumbeschaffung insbesondere den Ersatzwohnungsbau nach Maßgabe dieser Richtlinien in eigener Zuständigkeit durch. Demnach entscheiden die Länder bzw. die beauftragten Bewilligungsbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit endgültig über die Anträge auf Gewährung von Bundesfinanzierungshilfen.
2. Bei der Ermittlung des Ersatzwohnraumbedarfs wirken für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Landesbehörden mit den zuständigen Oberfinanzdirektionen, Straßenbaubehörden oder sonstigen mit der Freimachung beauftragten Behörden zusammen. Für die Ermittlung des Ersatzwohnraumbedarfs aus Anlaß des Neu-, Um- oder Ausbaues von Bundesfernstraßen gelten die ergänzenden Vorschriften des Bundesministers für Verkehr.

3. In dem dem Bauherrn zu erteilenden Bewilligungsbescheid ist jeweils ausdrücklich zu bestimmen, ob die zur Wohnungsbauförderung gewährten Mittel als öffentliche Mittel im Sinne des § 6 des Zweiten Wohnungsbaugetzes gewährt werden (vgl. oben II B) oder nicht (vgl. oben II C).

#### C. Zuweisung und Bewirtschaftung der Bundesmittel

1. Die obersten Landesbehörden teilen bis zum 10. Dezember eines jeden Jahres den voraussichtlichen Gesamtbeford auf an Bundesmitteln, getrennt nach Haushaltsstellen, für das kommende Haushaltsjahr dem für das Wohnungswesen zuständigen Bundesminister mit.
2. Der für das Wohnungswesen zuständige Bundesminister ermächtigt sodann im Rahmen der verfügbaren Mittel die Länder, Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben bis zur Höhe des für das Haushaltsjahr geschätzten Bedarfs einzugehen.

Das Einverständnis der Länder gilt als erteilt, wenn innerhalb eines Monats nach Zugang des Zuweisungsschreibens keine gegenteilige Antwort eingeht.

3. Die obersten Landesbehörden teilen dem für das Wohnungswesen zuständigen Bundesminister zum 1. Februar eines jeden Jahres die im abgelaufenen Haushaltsjahr an die Enddarlehensnehmer bewilligten Bundesmittel, getrennt nach Haushaltsstellen, unter Verwendung des beiliegenden Musters in doppelter Ausfertigung mit. Der für das Wohnungswesen zuständige Bundesminister erteilt über die in Anspruch genommenen Bundesmittel den einzelnen Ländern einen Bewilligungsbescheid. Die Bewilligungsbescheide werden für jedes Land mit einer laufenden Nummer versehen.

4. Die Bundesmittel werden den Ländern als Darlehen gegen Schuldenschein überlassen.

Für die Verzinsung und Tilgung der Darlehensmittel gilt § 19 Abs. 3 des II. WoBauG. Für die Errechnung und Abführung der Zins- und Tilgungsbeträge gelten die Richtlinien vom 14. November 1968 – Z 4 – 69 06 05 – 4 – oder die an ihre Stelle trenden Bestimmungen.

Für diejenigen Länder, mit denen Verwaltungsvereinbarungen über die Verzinsung und Tilgung abgeschlossen worden sind, gelten diese Vereinbarungen.

5. Für die Bewirtschaftung der Bundesmittel, die Regelung der Geldversorgung (Betriebsmittel), die Auszahlung und die Rechnungslegung gelten die Bestimmungen des Rundschreibens des Bundesministers der Finanzen vom 13. Juni 1955 – II A/6 – Wo – 0170 – 1/55 – und vom 26. November 1963 – II C 8 – Wo 0180 – 4/63 –, für die Ausstellung der Schuldanerkenntnisse (Ergänzungsbestätigungen), die Führung der Vermögensrechnung des Bundes und die Verwaltung der Bundesdarlehen die Bestimmungen der Rundschreiben vom 14. November 1968 – Z 4 – 69 06 05 – 4 – und vom 17. Dezember 1968 – Z 4 – 17 03 70 – oder die an ihre Stelle trenden Bestimmungen.

Die bewilligten Bundesmittel können nur nach Maßgabe der vom zuständigen Bundesminister für das Wohnungswesen mit besonderem Schreiben zur Bewirtschaftung übertragenen Beträge ausgegeben werden.

Die Bundeshaushaltssmittel sind nach ihrer Ausgabe zu Lasten des Bundeshaushalts unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen an den letzten Zuwendungsempfänger (Bauherrn) weiterzuleiten.

Bundeshaushaltssmittel, die vom Land nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet werden, sind nach Bekanntwerden des Tatbestandes bzw. nach der gemäß Absatz 5 getroffenen Feststellung unverzüglich zurückzuzahlen. Bis zum Tage der Rückzahlung sind die Mittel vom Tage nach der Ausgabe zu Lasten des Bundeshaushalts mit 2 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Der am Ersten eines Monats geltende Diskontsatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen. Das gleiche gilt, soweit Bundeshaushaltssmittel erst nachträglich ihrer Zweckbestimmung zugeführt werden und daher auf ihre Rückzahlung verzichtet wird, für die Zeitdauer der zweckfremden Verwendung; dies gilt ferner dann, wenn Bundeshaushaltssmittel nicht innerhalb von 30 Tagen

an den letzten Zuwendungsempfänger weitergeleitet worden sind, für die Zeit der festgestellten Überschreitung.

Die Feststellung über die Höhe und den Zeitraum nicht ihrem Zweck entsprechend verwendeter oder nicht fristgemäß weitergeleiteter Beträge trifft der Bundesrechnungshof, ggf. im Zusammenwirken mit den obersten Rechnungsprüfungsbehörden der Länder.

Die sich nach Absatz 4 ergebenden Zinsbeträge sind halbjährlich nachträglich bis zum 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres an die für die Einnahme der Zins- und Tilgungsbeträge zuständige Bundeskasse zu zahlen.

6. Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen haben über die Verwendung der öffentlichen Mittel nach dem vom Bundesrechnungshof mit den obersten Rechnungsprüfungsbehörden der Länder gemäß Rundschreiben des Bundesministers für Wohnungsbau vom 9. Februar 1957 – I/8 – 1130/2/57 – (nicht veröffentlicht) vereinbarten Muster Verwendungsnachweise auszufertigen, und zwar für jeden Einzelplan, zu dessen Lasten Bundesmittel ausgegeben worden sind, gesondert. Auf der Vorseite des Musters sind die Verfügbeträge und Zweckbestimmungen für die einzelnen Titel und Kennziffern gesondert anzugeben. Ebenso sind für die einzelnen Haushaltsstellen die Beträge im Schema in besondere Spalten einzutragen.

Von den Verwendungsnachweisen sind jeweils bis zum 30. Juni eines jeden Jahres – getrennt von den Verwendungsnachweisen für die übrigen Bundesmittel – vorzulegen:

- a) eine Ausfertigung dem für das Wohnungswesen zuständigen Bundesminister,
- b) drei Ausfertigungen den obersten Rechnungsprüfungsbehörden der Länder.

7. Die Verwendung der auf die Länder verteilten Mittel unterliegt meiner Prüfung und der Prüfung durch den Bundesrechnungshof gemäß §§ 91 und 93 der Bundeshaushaltsoordnung (BHO) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284).

Die Länder sind verpflichtet, alle zur Prüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

#### D. Sonstige Verfahrensbestimmungen

1. Der für das Wohnungswesen zuständige Bundesminister entscheidet, ob die Voraussetzungen für die Errichtung bundeseigener Ersatzwohnbauten vorliegen. Im übrigen gelten hierfür die Vorschriften des § 7 Abs. 2 der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Wohnungsbau vom 19. September 1955 (MinBlFin. 1955, S. 724).

2. Den Anträgen auf Darlehensgewährung für die anteilige Finanzierung von Aufschließungsmaßnahmen sind die erforderlichen Unterlagen, Kostenvoranschläge und ein Finanzierungsplan in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Bei Arbeiten der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung ist ein Nachweis beizufügen, daß sie im Rahmen eines genehmigten oder vom Wasserwirtschaftsamt geprüften Zentralplanes ausgeführt werden. Wird mit den Anträgen eine Zinssenkung oder Tilgungsaussetzung begehr, so soll die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde zur Haushalts- und Finanzlage der Gemeinde Stellung nehmen.

#### IV. Abschnitt

##### Schlußvorschriften

1. Der für das Wohnungswesen zuständige Bundesminister behält sich vor, in besonders begründeten Fällen von den Bestimmungen des Zweiten Abschnitts dieser Richtlinien abweichende Auflagen bei Zuweisung der Bundesmittel (Abschn. III C 2) zu erteilen.
2. Soweit in anderen Richtlinien oder Erlassen auf die Richtlinien des Bundesministers für Wohnungsbau für die Beschaffung von Ersatzwohnraum aus Anlaß der Freimachung von Liegenschaften für Verteidigungszwecke vom 29. Februar 1956 verwiesen ist, treten an deren Stelle die vorliegenden Richtlinien.
3. Diese Richtlinien sind am 1. Februar 1963 in Kraft getreten.

## Antrag auf Anerkennung von Räumungsfällen

Anlage 2

**Mit** der Unterschrift wird bestätigt, daß die obigen Wohnungen/Gewerbebetriebe aus Anlaß des **Domprobstwahlfestes** freizumachen sind

Die Mittel für die Finanzierungshilfen werden nach den vorstehenden Angaben angefordert.

(Staatsarchiv Berlin)

## (Bewilligungsbehörde)

18....., den ..... 19.....

Unterschrift



## II.

**Ministerpräsident****Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland**

Der Bundespräsident hat nachstehenden, im Lande Nordrhein-Westfalen wohnhaften Personen den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

<b>A. Großes Verdienstkreuz mit Stern und Schulterband</b>	<b>Verleihungsdatum</b>
Berthold Beitz, Vorsitzender des Aufsichtsrates der Fried. Krupp GmbH, Essen	23. 3. 1979
Prof. Gerhard Marcks, Bildhauer, Köln	12. 4. 1979
<b>B. Großes Verdienstkreuz mit Stern</b>	
Dr. Kurt Hamann, ehem. Generaldirektor, Ratingen	6. 11. 1978
Horst Hildebrandt, Generalleutnant, Rheinbach	19. 3. 1979
Prof. Dr. Dres. h. c. Günter Schmölders, Hochschullehrer a. D., München (früher Köln)	24. 1. 1979
<b>C. Großes Verdienstkreuz</b>	
Dr. Arnold Ebert, Staatssekretär, Detmold	9. 10. 1978
Walter Hölkeskamp, ehem. Arbeitsdirektor, Dortmund	10. 8. 1978
Heinz-Robert Kuhn, Oberstadtdirektor a. D., Bielefeld	29. 12. 1978
Karl Priußner, ehem. Verwaltungsangestellter, Herford	21. 12. 1978
<b>D. Verdienstkreuz 1. Klasse</b>	
Wilhelm Dopatka, Gewerkschaftssekretär, Leverkusen	30. 11. 1978
Dr. Alfred Einwag, Ministerialdirigent, Bonn	15. 1. 1979
Dipl. agr. Ernst John von Freyend, Hauptgeschäftsführer, Bad Honnef-Aegidienberg	6. 3. 1979
Gottfried Gurland, Verwaltungsleiter, Wuppertal	9. 10. 1978
Dr. Karl-Heinz Mattern, Präsident der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung, Bonn	19. 2. 1979
Dr. Alfred Pikalo, Notar, Düren	31. 1. 1979
Otto Heinrich Scheuring, Ministerialdirektor, Bonn	23. 3. 1979
Prof. Dr. Dr. Dres. h. c. Fritz Otto Voigt, Hochschullehrer a. D., Königswinter-Thomasberg	12. 12. 1978
Prof. Dr. Dres. h. c. Helmut Wolf, em. Hochschullehrer, Bonn-Ippendorf	11. 4. 1979
<b>E. Verdienstkreuz am Bande</b>	
Hans Altrogge, Fabrikant, Lage/Lippe	13. 10. 1978
Walter Aluttis, Verwaltungsangestellter, Dortmund	13. 10. 1978
Peter Assenmacher, Stadtoberamtsrat, Frechen	12. 12. 1978
Josef Baar, Oberregierungsrat a. D., Bochum	31. 1. 1979
Joachim Beckmann, Spediteur i. R., Lüdenscheid	13. 10. 1978
Dr. Fritz Bergmann, Geschäftsführer, Dortmund	29. 12. 1978
Heinz Boderke, Vermessungstechniker, Köln-Rath Heumar	31. 1. 1979
Heinz Breidenbend, Angestellter, Odenthal	12. 9. 1978
August Brenig, ehem. Angestellter, Zülpich-Schwerfen	31. 1. 1979
Heinrich Brinkmann, Landwirt, Billerbeck	12. 12. 1978
Karl Bungarz, Geschäftsstellenleiter, Köln	29. 12. 1978
Dr. Franz-Josef Burghartz, Ministerialrat, Düsseldorf	28. 2. 1979
Friedrich Burghoff, Rentner, Münster	31. 1. 1979
Alfons Christophery, Ingenieur, Iserlohn	29. 12. 1978
Dr. Armin Danco, Ltd. Ministerialrat, Düsseldorf	12. 12. 1978

## Verleihungsdatum

Karl-Heinz Daubach, Betriebsleiter, Burscheid	24. 11. 1978
Maria Dirckes, Hausfrau, Krefeld	13. 10. 1978
Hans-Helmut von Döhren, Landwirt, Bochum	12. 12. 1978
Elisabeth Döring, Sachbearbeiterin, Düsseldorf	29. 12. 1978
Wilhelm Domin, Bergmann i. R., Hückelhoven	13. 10. 1978
Hermann Düchting, kaufm. Angestellter, Castrop-Rauxel	24. 11. 1978
Hans Eisenburger, Maschinenarbeiter, Attendorn-Papiermühle	24. 11. 1978
Peter Esser, Tischlermeister, Simmerath-Lammersdorf	24. 11. 1978
Dr. Jürgen Frese, Bankier, Köln	12. 12. 1978
Kurt Fritz, Ministerialrat, Bonn	15. 1. 1979
Heinrich Frommknecht, Generaldirektor, Dortmund	13. 10. 1978
Günter Fuchs, Ministerialdirigent, Bonn-Bad Godesberg	19. 2. 1979
Wilhelm Fuchtmann, Schlossermeister, Gelsenkirchen	31. 1. 1979
Karl Graf, Maler- und Lackierermeister, Leverkusen	12. 12. 1978
Adalbert Gündel, Stadtamtsrat, Hagen	12. 12. 1978
Prof. Dr. Werner Hahlweg, Professor em., Baden-Baden (früher Münster)	31. 10. 1978
Walter Haller, Bundesbahnbetriebsinspektor a. D., Stolberg-Donnerberg	24. 11. 1978
Wilhelm Hangebrauck, Maschineningenieur, Dortmund	12. 12. 1978
Heinz-Willi Hautkappe, Gemeindedirektor, Much-Sommerhausen	12. 3. 1979
Johannes Havers, Ltd. Ministerialrat, Neuss	6. 3. 1979
Franz Heckhausen, ehem. Wohnungsverwalter, Duisburg	24. 11. 1978
Emilie Hegemann, Hausfrau, Bochum	12. 12. 1978
August Hennecke, Postamtmann a. D., Dortmund	29. 12. 1978
Egon Herfeldt, Ministerialdirigent, St. Augustin	12. 3. 1979
Rudolf Höfges, Laborant, Neuss	12. 12. 1978
Otto-Josef Hohmann, Rentner, Bestwig-Nuttlar	31. 1. 1979
Dr. Johannes Holle, Kreisveterinärdirektor a. D., Kleve	9. 10. 1978
Oswald Huhn, ehem. Angestellter, Bonn	28. 2. 1979
Dr. med. Gerd Isbruch, Arzt, Dortmund	20. 10. 1978
Gerhard Introp, Prokurist, Höxter	12. 12. 1978
Josef Jackowski, Bergmann, Dortmund	12. 12. 1978
Arnold Jaeger, Rechtsanwalt und Notar, Duisburg	7. 7. 1978
Gerhard Hubert Jentgens, Geschäftsführer i. R., Niederzier	31. 1. 1979
Helmut Joeres, Verwaltungsdirektor, Korschenbroich	31. 1. 1979
Jakob Kelter, Kreisamtsrat, Siegburg	12. 12. 1978
Dipl.-Ing. Hans Knoch, techn. Verwaltungsangestellter, Köln	31. 1. 1979
Karl Korte, ehem. Cheflektor, Wuppertal	24. 11. 1978
Karl-Heinz Kosiedowski, Postamtsrat, Düsseldorf	24. 11. 1978
Karl Kraft, Transportunternehmer, Sprockhövel	13. 10. 1978
Eberhard Kübel, Stadtamtsrat a. D., Bonn	12. 12. 1978
Josef Kuhlmann, ehem. Mechaniker, Bestwig	24. 11. 1978
Dr. Karl Leisengang, Ministerialrat, Neuss	6. 3. 1979
Christine Lemmens-Frankenhoff, selbst. Schneidermeisterin, Duisburg	9. 10. 1978
Josef Lerdo, Apotheker i. R., Kempen	24. 11. 1978
Franz Meinolf Lippe, Kreisoberamtsrat a. D., Soest	24. 11. 1977
Dr. med. Walter Maaßen, prakt. Arzt, Würselen	28. 2. 1979
Ilse Mai, Reg.-Direktorin, Düsseldorf	28. 2. 1979
Karl-Heinz Mantwill, Kreisangestellter, Paderborn	29. 12. 1978
Ernst Möllmann, Betriebsleiter, Iserlohn	12. 12. 1978
Michael Möltgen, Gemeindeamtmann a. D., Hürth	12. 12. 1978
Dr. Hermann Müller, Rechtsanwalt, Mönchengladbach	31. 1. 1979
Willi Müser, Bundesbahnamtsrat, Velbert	30. 11. 1978

	Verleihungsdatum
Dr. Bernhard Nether, Landesgeschäftsführer, Kaarst	22. 9. 1978
Peter Neuenhofer, Kaufmann, Wesel	24. 11. 1978
August Franz Niggemann, Architekt, Meschede	13. 10. 1978
Richard Ernst Nowotny, Sparkassenamtsrat, Lippstadt	24. 11. 1978
Heinz-Josef Nüchel MdL, Referent, Eitorf	12. 12. 1978
Franz Ommer, ehem. kaufm. Angestellter, Duisburg	31. 1. 1979
Helmut Orth, Leitender Baudirektor a. D., Düsseldorf	12. 12. 1978
Bernhard Ostermann, Unternehmer, Köln	29. 8. 1978
Paul Paschke, Munitionskraftfahrer, Düren	12. 12. 1978
Hugo Paulikat, Bergbau-Angestellter, Castrop-Rauxel	12. 12. 1978
Daniel Platz, Rentner, Bergkamen-Oberaden	31. 1. 1979
Walter Plett, Polsterer- und Dekorateurmeister, Köln-Poll	12. 12. 1978
Felix Rang, Angestellter, Düsseldorf	31. 1. 1979
Dr. med. Guido Reipen, HNO-Arzt, Neuss	13. 10. 1978
Heinz Richters, Klempner- und Installateurmeister, Münster-Hiltrup	12. 12. 1978
Josef Rickert, Landwirt, Schmallenberg	12. 12. 1978
Horst Rindermann, Städt. Oberverwaltungsrat, Bonn-Beuel	12. 12. 1978
Ferdinand Rinne, Malermeister, Bergkamen	31. 1. 1979
Hubert Schaaf, Landwirt i. R., Titz-Müntz	13. 10. 1978
Dr. med. Hermann Schäfer, Arzt, Bünde	7. 7. 1978
Albert Schauerte, Steuerrat, Dortmund	6. 3. 1979
Alfons Peter Scheidt, ehem. Fabrikdirektor, Titz	12. 12. 1978
Elisabeth Schlebusch – Schwester M. Witburga –, Ordensschwester, Ahaus	24. 11. 1978
Heinz Schlink, Metzger, Dortmund	2. 8. 1978
Hans Schmal, Konrektor a. D., Düsseldorf	13. 10. 1978
Valentin Schmitt, Kaufmann, Alfter-Witterschlick	12. 12. 1978
Dipl.-Ing. Ernst Peter Schmitter, Ministerialrat a. D., Düsseldorf	12. 9. 1978
Alex Schmitz-Du Mont, Landwirt, Bedburg	9. 10. 1978
Otto Schnabel, Reg.-Vermessungsdirektor, Euskirchen	31. 1. 1979
Charlotte Scholz, ehem. Krankenschwester, Wuppertal	24. 11. 1978
Georg Schröder, Direktor im Bundesgrenzschutz, Leverkusen	15. 1. 1979
Dr. Heinz Schröder, Ministerialrat, Bonn	5. 1. 1979
Egon Schug, Direktor im Bundesgrenzschutz, Weilerswist-Mettternich	15. 1. 1979
Horst Schulz, Bibliotheksangestellter, Köln	12. 12. 1978
Emanuel Schulze-Wethmar, Pfarrer i. R., Datteln	9. 3. 1979
Karl Schwegler, Verwalter, Grevenbroich	9. 10. 1978
Anton Seidensticker, Buchhalter, Münster	13. 10. 1978
Walter Thürk, Ministerialrat, Bonn	28. 2. 1979
Heinrich Urselmans, Landwirt, Uedem 2	12. 12. 1978
Karl-Heinz Vogt, Ingenieur, Rheinberg	31. 1. 1979
Hans Vohs, Leitender Ministerialrat a. D., Königswinter	24. 11. 1978
Dr. Anton Vossenberg, Arzt, Horstmar	24. 11. 1978
Robert Wallochny, Reg.-Ang., Münster	31. 1. 1979
Josef Welscheidt, Postfacharbeiter i. R., Köln-Deutz	24. 11. 1978
Otto Wendt, Oberamtsrat a. D., Düsseldorf	10. 8. 1978
Rolf Wenger, Oberamtsrat, Düsseldorf	30. 3. 1979
Heinrich Westerfeld, Schmiedemeister, Hüllhorst	5. 4. 1979
Dr. Siegfried Wiegand, Hauptgeschäftsführer u. Direktor, Meckenheim	24. 11. 1978
Georg Wiegner, Werksleiter u. Geschäftsführer, Viersen	24. 11. 1978
Dieter Wieland, Domkapitular, Düren	24. 11. 1978
Adolf Wolpers, Kriminalhauptkommissar a. D., Mönchengladbach	11. 4. 1979

## Verleihungsdatum

Dr. Franz Zimmermann, Ltd. Ministerialrat, Ratingen	6. 3. 1979
Paul Zinner, Verwaltungsdirektor, Düsseldorf	29. 12. 1978

## F. Verdienstmedaille

Alfons Bonk, Leutnant, Wuppertal	29. 12. 1978
Erna Feiler, Haushälterin, Wassenberg	13. 10. 1978
Horst Feuerhahn, Hauptfeldwebel, Soest	29. 12. 1978
Else Frackenpohl, Hausfrau, Lohmar-Donrath	12. 12. 1978
Wilhelm August Goetzke, Musiker, Herne	12. 12. 1978
Agnes Hausmann, Hausfrau, Dortmund	12. 12. 1978
Peter Hoffmann, Hauptfeldwebel, Düsseldorf	29. 12. 1978
Dietmar Horst, Hauptfeldwebel, Hemer	29. 12. 1978
Johann Huppertz, Rentner, Alsdorf	31. 1. 1979
Ferdinand Kortländer, Bankkaufmann i. R., Münster	24. 11. 1978
Peter Krämer, Chemiefacharbeiter, Euskirchen	9. 10. 1978
Bernd Krehle, Hauptfeldwebel, Iserlohn	29. 12. 1978
Ludwig Küppers, Anzeigenvorsteher, Heinsberg-Karken	9. 10. 1978
Peter Laumann, Oberfeldwebel, Köln	29. 12. 1978
Karl-Heinz Lauterbach, Techn. Bundesbahnbetriebsinspektor, Münster	31. 1. 1979
Franz Josef Matena, Hauptfeldwebel, Marl	29. 12. 1978
Rosa Mellert, Hausgehilfin, Düsseldorf	13. 10. 1978
Ernst Neumann, Kraftfahrer, Bonn	19. 2. 1979
Eva Pawlik, Hausfrau, Erkrath	24. 11. 1978
Katharina Rittner, Hausfrau, Werne a. d. Lippe	13. 10. 1978
Karl Rothenbücher, Oberbohrmeister, Aschenberg	24. 11. 1978
Johanna Schmitz, Kindergärtnerin, Aachen	12. 1. 1978
Joseph Schwidder, Rentner, Plettenberg	15. 1. 1979
Wolfram Silberberg, Oberleutnant, Hemer	29. 12. 1978
Hildegard Stolz, Lehrerin, Bonn-Bad Godesberg	11. 4. 1979
Rudolf Theissig, Kaufmann, Werdohl	12. 12. 1978
Peter Ühlein, Hauptfeldwebel, Stolberg	29. 12. 1978
Paul Wiese, Möbelhändler, Bad Salzuflen	31. 1. 1979
Horst Wiesner, Hauptfeldwebel, Hemer	29. 12. 1978

– MBl. NW. 1979 S. 1161.

**Hinweis****Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 30 v. 19. 6. 1979**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM, zuzüglich Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
20320	30. 5. 1979	Siebte Verordnung zur Änderung der Dienstwohnungsverordnung (DWVO) . . . . .	444
804	15. 3. 1979	Bekanntmachung über die Auflösung des Heimarbeitsausschusses für die Herstellung von Schneidwaffen und Bestecken . . . . .	444

– MBl. NW. 1979 S. 1165

**Einzelpreis dieser Nummer DM 3,20**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 38 03 01 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

**Bezugspreis halbjährlich 34,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 68,80 DM (Kalenderjahr).** Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

**Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6 88 82 93/2 94, 4000 Düsseldorf 1

Einzelleferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,60 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100  
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf